

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Schulzugang für geflüchtete Kinder**

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU), eingegangen am 22.01.2025 - Drs. 19/6328, an die Staatskanzlei übersandt am 24.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 26.02.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Laut Veröffentlichungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist ein hoher Anteil der Asylersantragsteller in Deutschland jung: Im Zeitraum Januar bis Dezember 2023 waren insgesamt demnach 72 % der Personen, die einen Asylersantrag stellten, unter 30 Jahre alt, und knapp ein Drittel (31,5 %) war minderjährig.<sup>1</sup>

Der Zugang zu Bildung ist für geflüchtete Kinder und Jugendliche von Bedeutung, da er ihnen nicht nur den Erwerb von Wissen und Sprachkompetenzen ermöglicht, sondern auch die soziale Integration und eine stabile Lebensperspektive in einem neuen Umfeld unterstützt.

**1. Wie viele minderjährige Kinder wohnen aktuell in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes (aufgeschlüsselt nach Alter, Herkunft, Geschlecht)?**

In der Landesaufnahmehörde Niedersachsen (LAB NI) waren zum Stichtag 31.01.2025 insgesamt 938 Kinder und Jugendliche untergebracht.

Die Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter kann der **Anlage 1** entnommen werden.

**2. Wie lange wohnen die minderjährigen Kinder aktuell in den Erstaufnahmeunterkünften (aufgeschlüsselt nach Monaten)?**

Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigten sowie ihre volljährigen Geschwister, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen haben, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu sechs Monate, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 Asylgesetz [AsylG]). Gemäß § 47 Abs. 1a Satz 2 AsylG gilt das auch bei minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern aus sicheren Herkunftsstaaten. Eine konkrete statistische Erfassung der Wohndauer von minderjährigen Kindern in den Erstaufnahmeeinrichtungen wird nicht vorgenommen.

Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die unbegleitet, also ohne Elternteil oder anderen Sorgeberechtigten in das Bundesgebiet einreisen, werden direkt bei Ankunft in die Obhut des örtlich zuständigen Jugendamtes übergeben.

---

<sup>1</sup> [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

**3. Wie viele schulpflichtige Kinder (6 bis 18 Jahre) sind aktuell in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht (mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken bzw. Landkreisen/Städten)?**

Für die Unterbringung dieser Personen, die nach der Erstaufnahme landesintern auf die Kommunen weiterverteilt werden, sind nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz (NAufnG) die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte und die Städte Hannover und Göttingen zuständig. Diesen obliegt im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die Art der zu gewährenden Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft, Wohnung oder sonstige Wohnformen) je nach den Gegebenheiten vor Ort auszuwählen und im Detail auszugestalten. In der Regel sind die Kommunen bemüht, insbesondere vulnerable Personengruppen sowie Familien mit minderjährigen Kindern dezentral unterzubringen.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind gemäß § 47 Abs. 1 AsylG zunächst verpflichtet, in der für ihre Aufnahme zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im Anschluss an die Erstaufnahme werden die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer auf die Kommunen verteilt. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 2 Abs. 1 NAufnG für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und mithin auch für die Unterbringung zuständig. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Abfrage bei den 47 niedersächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten, von denen 41 eine Rückmeldung erteilt haben. Demnach sind derzeit in Niedersachsen 3 024 schulpflichtige Kinder in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

<b>Kommune</b>	<b>Anzahl schulpflichtiger Kinder in Gemeinschaftsunterkünften</b>
Ammerland	108
Aurich	78
Braunschweig, Stadt	118
Celle	0
Cloppenburg	125
Cuxhaven	0
Delmenhorst, Stadt	19
Diepholz	189
Emden, Stadt	0
Emsland	k. A.
Friesland	6
Gifhorn	101
Goslar	k. A.
Göttingen (ohne Stadt Göttingen)	11
Göttingen, Stadt	98
Grafschaft Bentheim	0
Hameln-Pyrmont	9
Hannover, Landeshauptstadt	k. A.
Hannover, Region (ohne LHH)	713
Harburg	238
Heidekreis	0
Helmstedt	k. A.
Hildesheim	171
Holzminde	17
Leer	20
Lüchow-Dannenberg	16
Lüneburg	28
Nienburg (Weser)	0
Northeim	8
Oldenburg, Stadt	13
Oldenburg (ohne Stadt Oldenburg)	27
Osnabrück, Stadt	6
Osnabrück (ohne Stadt Osnabrück)	35

Kommune	Anzahl schulpflichtiger Kinder in Gemeinschaftsunterkünften
Osterholz	50
Peine	56
Rotenburg (Wümme)	31
Salzgitter, Stadt	23
Schaumburg	39
Stade	400
Uelzen	k. A.
Vechta	100
Verden	33
Wesermarsch	0
Wilhelmshaven, Stadt	k. A.
Wittmund	3
Wolfenbüttel	12
Wolfsburg	123

#### 4. Wie lange wohnen die schulpflichtigen Kinder aktuell in den Erstaufnahmeunterkünften (aufgeschlüsselt nach Monaten)?

Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht, wenn sie in Niedersachsen ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Für die Bestimmung des Wohnsitzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn jemand - ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen - mindestens fünf Tage hier wohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthaltes.

Bei in der LAB NI untergebrachten, minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern beginnt die Schulpflicht nach dem Wegfall der nach § 47 AsylG bestehenden Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist diese Personengruppe längstens sechs Monate in der LAB NI untergebracht. In 2024 lag die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 6- bis 17-Jährigen in der LAB NI bei 78 Tagen. Eine konkrete statistische Erfassung der Wohndauer schulpflichtiger Kinder in den Erstaufnahmeeinrichtungen - aufgeschlüsselt nach Monaten der Verweildauer - wird nicht vorgenommen.

#### 5. Gibt es eine Kindertagesbetreuung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes (bitte genau auflisten und die Finanzierungsgrundlage und -stelle einzeln benennen)?

In allen Liegenschaften der LAB NI wird - soweit dort minderjährige Kinder mit ihren Eltern oder sorgeberechtigten Personen untergebracht werden - eine Kinderbetreuung angeboten. Die genaue Auflistung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Standort	Anbieter
Bramsche	European Homecare GmbH
Braunschweig	European Homecare GmbH
GDL Friedland	Diakonisches Werk der evangelischen Kirchen in Niedersachsen e. V.
Oldenburg	Johanniter-Unfall-Hilfe
Osnabrück	Dw-osl GmbH (Diakonie)
NUK Bad Bodenteich	DRK Kreisverband Uelzen e. V.
NUK Messehalle	Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Niedersachsen e. V.
NUK Bad Sachsa	Saxonia Catering GmbH und Co. KG
Außenstelle Celle	Eigenbetrieb Celler Zuwanderungsagentur

Die Finanzierung erfolgt gemäß Niedersächsischer Landeshaushaltsordnung, Einzelplan 03, Kapitel 0328.

**6. Findet die Beschulung der schulpflichtigen Kinder (6 bis 18 Jahre) in den Erstaufnahmeeinrichtungen vor Ort oder in den umliegenden Schulen statt?**

Allen Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die in der LAB NI untergebracht sind, wird Unterricht über umliegende öffentliche allgemeinbildende Schulen und umliegende berufsbildende Schulen angeboten und somit eine sofortige Anbindung an das niedersächsische Schulsystem bzw. ein Zugang zur Bildung vom ersten Tag an gewährt. Die Zuständigkeit für die Beschulung der Kinder und Jugendlichen, die in der LAB NI untergebracht sind, obliegt seit August 2019 dem örtlich zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB).

Der freiwillige Präsenzunterricht für 6- bis 15-jährige Bewohnerinnen und Bewohner findet in den Standorten der LAB NI statt. Darüber hinaus haben die 16- bis 18-jährigen Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, am Unterricht an umliegenden ausgewählten berufsbildenden Schulen teilzunehmen.

**7. Wenn eine separate Beschulung innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung stattfindet: Welche Altersgruppen werden in einer Klasse zusammengefasst?**

In der LAB NI erfolgt lediglich eine Aufteilung nach Schulformen, es wird keine Unterscheidung nach Klassenstufen vorgenommen.

Folgende Altersgruppen werden dabei zusammengefasst:

Grundschule:	6 bis 10 Jahre
Sekundarstufe I:	11 bis 15 Jahre
Berufsbildende Schulen:	16 bis 18 Jahre

**8. Handelt es sich bei der separaten Beschulung um eine Form der Beschulung, die qualitativ der Regelbeschulung entspricht?**

Grundsätzlich wird bezogen auf die Beschulung in den Standorten der LAB NI nicht anders verfahren als an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen. Die Rahmenbedingungen hat das zuständige Fachministerium (Kultusministerium) durch Erlasse (für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen) konkretisiert bzw. geregelt.

Die separate Beschulung in der LAB NI wird von Lehrkräften umliegender öffentlicher allgemeinbildender Schulen durchgeführt. Diese Lehrkräfte sind für die pädagogische Gestaltung des Unterrichts verantwortlich, der in den Einrichtungen der LAB NI stattfindet. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern eine sofortige Anbindung an das niedersächsische Schulsystem zu ermöglichen und ihnen vom ersten Tag an Zugang zu Bildung zu gewähren. Die Qualität des Unterrichts soll somit derjenigen der Regelbeschulung entsprechen.

Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden zugewanderte sechzehn- bis achtzehnjährige Jugendliche der Standorte und Außenstellen der LAB NI grundsätzlich an berufsbildenden Schulen im Rahmen der Berufseinstiegsschule in der Klasse Sprache und Integration in Vollzeitform unterrichtet. Die Standorte werden von der LAB NI und den RLSB benannt.

**9. Nach welchen Rahmenlehrplänen und Gesamtkonzepten werden die Kinder und Jugendlichen im Falle separater Beschulung unterrichtet?**

Die pädagogische Verantwortung liegt bei den Lehrkräften der ausgewählten Regelschulen. Diese orientieren sich an den niedersächsischen Rahmenlehrplänen, um die Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf den Übergang in die Regelschule vorzubereiten. Zudem wurde ein Basisbogen zur Potenzialeffassung sowie eine zweiseitige Lerndokumentation eingeführt, die als Grundlage für den weiteren Bildungsweg dienen.

An den berufsbildenden Schulen wird nach den Vorgaben der Klasse Sprache und Integration (Vollzeit) der Berufseinstiegsschule unterrichtet.

**10. Mit wie vielen Fachlehrern werden die Kinder und Jugendlichen in der separaten Beschulung unterrichtet?**

Die genaue Anzahl der eingesetzten Fachlehrkräfte variiert je nach Standort und aktuellem Bedarf. Die Zuständigkeit für die Beschulung wurde dem RLSB übertragen, welches in Zusammenarbeit mit den umliegenden Schulen die Lehrkräfte bereitstellt. Diese Lehrkräfte kommen aus verschiedenen Schulformen, darunter Grund- und weiterführende Schulen sowie berufsbildende Schulen.

Für die berufsbildenden Schulen gilt die Empfehlung, mehrere Lehrkräfte in den Klassen mit Schülerinnen und Schülern der LAB NI einzusetzen, um einen pädagogischen und didaktischen Austausch zu gewährleisten.

**11. Nach welcher Stundentafel werden die Kinder und Jugendlichen in der separaten Beschulung unterrichtet?**

Die Stundentafel für die separate Beschulung orientiert sich an den Vorgaben des niedersächsischen Schulsystems. Während der niedersächsischen Schulferien organisiert die LAB NI zudem ein Feriengangebot, um eine durchgängige Förderung zu gewährleisten.

Der Unterricht für sechzehn- bis achtzehnjährige Jugendliche wird im Rahmen der Berufseinstiegsschule der berufsbildenden Schulen erteilt und bezieht sich auf die Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS).

**12. Wie viele Kinder und Jugendliche, die in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht sind, können aktuell gegebenenfalls nicht beschult werden?**

Die Zuständigkeit für die Unterbringung im Anschluss an die Erstaufnahme obliegt in Niedersachsen den Landkreisen und kreisfreien Städten. Daher erfolgte auch zu dieser Frage eine Abfrage bei den 47 niedersächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten, zu der ebenfalls 41 Rückmeldungen eingegangen sind. Die Abfrage hat ergeben, dass in Niedersachsen derzeit 72 Kinder und Jugendliche, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, nicht beschult werden können (Stand: 07.02.2025).

Die Kommunen gaben verschiedene Gründe für die fehlende Beschulung an. Mehrere Kinder sind erst vor Kurzem in die jeweilige Kommune verteilt worden. Die reguläre Beschulung wird hier erfolgen, sobald die Kinder in der jeweiligen Zielgemeinde angekommen sind. Einige Kinder befinden sich derzeit aufgrund fehlender Kapazitäten auf Wartelisten für weiterführende oder berufsbildende Schulen. Drei Kinder können wegen vorliegender schwerer Erkrankungen derzeit nicht regulär beschult werden. Ein Kind wird zum Sommer eingeschult. Ein weiteres Kind wird nicht beschult, da die Ausreise unmittelbar bevorsteht.

**13. Wie lang sind die Wartelisten auf einen Schulplatz in der Regelschule (mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken/Landkreisen/Städten und der durchschnittlichen Wartezeit)?**

Die Landesregierung erhebt keine strukturierten Daten in Bezug auf die Fragestellung.

**14. Wie viele der Kinder und Jugendlichen, die derzeit gegebenenfalls auf einer Warteliste für einen Schulplatz stehen, warten seit unter einem Monat, seit mehr als einem Monat, seit mehr als drei Monaten und wie viele seit mehr als sechs Monaten auf einen Schulplatz (bitte aufschlüsseln nach Ort, Schulform und - soweit möglich - Klassenstufe)?**

Die Landesregierung erhebt keine strukturierten Daten in Bezug auf die Fragestellung.

**15. Werden geflüchtete Kinder und Jugendliche nach Zugang zur Regelschule zunächst in alternativen Angeboten der Beschulung unterrichtet („Willkommensklassen“ o. Ä.)?**

Zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse werden mit der Aufnahme in die allgemeinbildende Schule altersangemessen einer Klasse zugeordnet, in der sie von Anfang an, zumindest in begrenztem Umfang, am Klassenunterricht teilnehmen. Zusätzlich erhalten Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse bedarfsgerecht eine Förderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), verbunden mit der Vermittlung landeskundlicher, demokratischer, inter- und transkultureller Themen, die soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen sollen.

Grundsätzlich haben (neu) zugewanderte Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Unterricht im Gesamtumfang der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel. Die wöchentliche Höchststundenzahl der Schülerinnen und Schüler darf dabei um bis zu zwei Stunden überschritten werden.

Eine Förderung in DaZ kann im Rahmen von Binnendifferenzierung innerhalb des Klassenverbands (integrativ) oder klassenübergreifend in einer besonderen Sprachlerngruppe (additiv) umgesetzt werden. Strukturierte und aufeinander aufbauende Lerninhalte additiver Sprachfördermaßnahmen in Sprachlerngruppen sind unerlässlich. Beispielsweise soll ein Grundkurs DaZ den Schülerinnen und Schülern auch einen Rahmen schaffen, der Halt und Stabilität bietet, der das Ankommen erleichtert, verbunden mit dem Kennenlernen des (Schul-)Alltags in Deutschland und einer regionalen Orientierung.

**16. Wie lange verbleiben die geflüchteten Kinder und Jugendlichen durchschnittlich in den alternativen Angeboten der Beschulung?**

Die Verweildauer lässt sich nicht pauschal festlegen - sie hängt von vielen Faktoren ab, etwa von den bereits vorhandenen Deutschkenntnissen, der individuellen Lernentwicklung und den jeweiligen regionalen Förderkonzepten. Berichte aus den Schulen deuten jedoch häufig darauf hin, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche in speziellen Sprachförderprogrammen (wie DaZ-Gruppen) oft etwa ein bis zwei Schuljahre verbleiben, bevor sie vollständig in den Regelschulunterricht integriert werden können.

**17. Wie viele unbegleitete Geflüchtete befinden sich gegebenenfalls im Clearingverfahren?**

Die Bezeichnung „Clearingverfahren“ ist kein gesetzlich definierter Begriff.

Das jugendhilferechtliche Verfahren, das unbegleitet eingereiste ausländische Minderjährige (uma) im Regelfall durchlaufen, ist unterteilt in die vorläufige Inobhutnahme (§ 42 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)), die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) sowie die sich daran anschließende Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII).

Nach den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ)<sup>2</sup> dient ein im Rahmen von § 42a SGB VIII durchzuführendes sogenanntes Erst-Screening der Klärung, ob Ausschlussgründe für eine Verteilung vorliegen. Nach der vorläufigen Inobhutnahme und Verteilung des jungen Menschen erfolgt die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Neben der Unterbringung erfolgt in diesem Verfahrensabschnitt die weitere Versorgung und pädagogische Betreuung. Unter dem Begriff „Clearingverfahren“ sind hier die verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe zu verstehen, die unmittelbar nach dem Erst-Screening bzw. der Entscheidung über die Inobhutnahme durchgeführt werden. Ziele des Clearingverfahrens sind der Schutz, die Klärung der Situation und der Perspektiven der bzw. des uma. Das

<sup>2</sup> Vgl. <https://soziales.niedersachsen.de/uma/unbegleitete-minderjaerige-auslaenderinnen-und-auslaender-uma-227308.html>.

Clearingverfahren endet in der Regel, wenn die für eine Entscheidung zu Anschlusshilfen notwendigen Fragestellungen hinreichend geklärt sind.

Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf Inobhutnahmeverfahren nach § 42 SGB VIII bezieht. Nach der Aufstellung „Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (umA) - aktuelle Verteilung auf die Bundesländer“ des Bundesverwaltungsamtes war Niedersachsen mit seinen Jugendämtern am 07.02.2025 für 515 umA in Inobhutnahmeverfahren nach § 42 SGB VIII zuständig.

#### **18. Wie lange dauert das Clearingverfahren durchschnittlich?**

Hinsichtlich der durchschnittlichen Dauer von Clearingverfahren in Niedersachsen, also der durchschnittlichen Dauer von Inobhutnahmen von umA nach § 42a SGB VIII, wird auf die statistischen Daten des Landesamtes für Statistik in Niedersachsen in **Anlage 2** verwiesen.

#### **19. Wie wird die Beschulung während des Clearingverfahrens sichergestellt?**

Das Clearingverfahren ist ein wesentlicher Bestandteil der Inobhutnahme von umA und fällt in die Zuständigkeit des Jugendamtes. Während dieses Verfahrens werden die individuellen Bedürfnisse und der Hilfebedarf der Jugendlichen ermittelt. Die Beschulung während dieser Phase kann variieren und hängt von den Kapazitäten der Schulen sowie der Organisation vor Ort ab. Es ist daher wichtig, dass die zuständigen Behörden und Schulen eng zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während des Clearingverfahrens zeitnah Zugang zu Bildungsangeboten erhalten.

**Minderjährige in der LAB NI per 31.01.2025**

Staatsangehörigkeit	männlich	weiblich	gesamt
<b>Afghanistan</b>	<b>13</b>	<b>9</b>	<b>22</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0	1	1	2
2		1	1
3	1		1
4	2	2	4
5	2		2
6	1		1
7	1		1
8		1	1
9		1	1
10	1	1	2
11	1	1	2
15		1	1
16	2		2
17	1		1
<b>Albanien</b>	<b>13</b>	<b>9</b>	<b>22</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0		2	2
1		1	1
2	2		2
3	1		1
4		1	1
5	1	1	2
6		1	1
7	1		1
8		2	2
9	3		3
11		1	1
12	2		2
14	1		1
15	1		1
16	1		1
<b>Angola</b>	<b>1</b>		<b>1</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
15	1		1
<b>Armenien</b>		<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
7		1	1
<b>Belarus (Weißrussland)</b>		<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
9		1	1
<b>Bosnien und Herzegowina</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>14</b>

<b>Alter in Jahren:</b>			
0		1	1
1		1	1
2		2	2
3	2		2
4	1		1
6	1		1
7	1		1
8	1		1
9		1	1
11	1		1
13		1	1
14		1	1
<b>Burundi</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0	1		1
2		1	1
<b>Chile</b>	<b>1</b>		<b>1</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
1	1		1
<b>China</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>12</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
2		1	1
3		1	1
4		1	1
6		1	1
9	1	1	2
10	2		2
12	1		1
13		1	1
15	1		1
17		1	1
<b>Cote d'Ivoire</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>9</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0	2	2	4
1	1		1
2	1		1
3	1		1
4	2		2
<b>Georgien</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>38</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0	1	3	4
1	1		1
2	1	3	4
3		2	2

4	1	1	2
5	1		1
6	3		3
7	3		3
8	1	3	4
10	2	1	3
12		1	1
13	2		2
14	1	1	2
15	1	1	2
16	1	3	4
<b>Ghana</b>	<b>9</b>	<b>13</b>	<b>22</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0	4	7	11
1	2	2	4
2		1	1
3		1	1
5	1		1
6	1		1
7		1	1
10	1		1
13		1	1
<b>Guinea</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>14</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0	3	1	4
1	2		2
2	1		1
3		1	1
4		1	1
5		1	1
6	1		1
7	1		1
11	1		1
13		1	1
<b>Irak</b>	<b>21</b>	<b>24</b>	<b>45</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0	1	1	2
1	2	1	3
2	1	2	3
3	3	1	4
4	3	2	5
5	1	4	5
6	2	1	3
7	2	2	4
8	1	5	6
9		1	1

10	1		1
11	1	1	2
13	1	1	2
14	1	1	2
15		1	1
17	1		1
<b>Islamische Republik Iran</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>7</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
3	1		1
11		1	1
13	2		2
15	1		1
16		1	1
17		1	1
<b>Jordanien</b>	<b>2</b>		<b>2</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
3	2		2
<b>Kasachstan</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>5</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
5	1		1
6	1		1
7	1		1
11	1		1
12		1	1
<b>Kolumbien</b>	<b>44</b>	<b>40</b>	<b>84</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0	2	3	5
1		3	3
2	3	4	7
3	4	2	6
4	2	6	8
5	1	2	3
6	2	1	3
7	6	1	7
8	3	2	5
9	5	1	6
10	1	2	3
11	1	2	3
12	4	2	6
13	2	3	5
14	2	1	3
15	2		2
16	1	4	5
17	3	1	4
<b>Kosovo</b>	<b>37</b>	<b>30</b>	<b>67</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			

0		2	3	5
1		4		4
2		2	1	3
3		4	2	6
4		4	2	6
5		4	6	10
6		3	2	5
7			2	2
8		2	2	4
9		3	4	7
10		2	2	4
11		1	1	2
12		1		1
13		3		3
14			1	1
15		1	1	2
16			1	1
17		1		1
<b>Libanon</b>		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Alter in Jahren:</b>				
3		1	1	2
7			1	1
<b>Liberia</b>			<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Alter in Jahren:</b>				
0			1	1
<b>Montenegro</b>		<b>8</b>	<b>7</b>	<b>15</b>
<b>Alter in Jahren:</b>				
0		1	2	3
2		1		1
4			2	2
5		1		1
6		1		1
8		2	1	3
10		1	1	2
12		1		1
14			1	1
<b>Nigeria</b>		<b>1</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>Alter in Jahren:</b>				
5			1	1
7			1	1
8		1		1
11			1	1
13			1	1
15			1	1
<b>Nordmazedonien</b>		<b>40</b>	<b>26</b>	<b>66</b>
<b>Alter in Jahren:</b>				

0	2	2	4
1	5	1	6
2	3	2	5
3	1	1	2
4		2	2
5	3		3
6	4	1	5
7	4	2	6
8		1	1
9	5	4	9
10	4	2	6
11	2	1	3
12	2	1	3
13	1	3	4
14	1	1	2
15	2	1	3
16		1	1
17	1		1
<b>ohne Bezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
7		1	1
10	1		1
12		1	1
16		1	1
<b>Pakistan</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>7</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
1	1		1
6		1	1
7	1		1
12		1	1
14	1		1
15		1	1
16		1	1
<b>Republik Moldau</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>18</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
1	1		1
2		1	1
4		2	2
9		3	3
10		1	1
11	2		2
13	3		3
14	1		1
16	1	2	3
17	1		1
<b>Ruanda</b>	<b>12</b>	<b>14</b>	<b>26</b>

<b>Alter in Jahren:</b>			
0		2	2
2	1	2	3
3	1		1
4		2	2
5	2	2	4
6	1		1
7	2	1	3
8		1	1
11	1	1	2
12	1		1
13	1	1	2
14	2		2
15		1	1
17		1	1
<b>Russische Föderation</b>	<b>35</b>	<b>23</b>	<b>58</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0	2	2	4
1	1	1	2
2	4		4
3		3	3
4		1	1
5	2		2
6	2	1	3
7	2	1	3
8		1	1
9	3	2	5
10	1	3	4
11	2	2	4
12	3		3
13	2	2	4
14	6	1	7
15	1		1
16	2	1	3
17	2	2	4
<b>Serbien</b>	<b>18</b>	<b>15</b>	<b>33</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0		1	1
1		2	2
2	1	1	2
4		1	1
5	1	1	2
6	1	1	2
7	2	1	3
8		1	1
9		2	2

10		2	2
11	3		3
12	3	1	4
13	1		1
14	3	1	4
16	2		2
17	1		1
<b>Simbabwe</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>7</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0		1	1
3	1		1
5	1		1
8		1	1
9	1		1
14		1	1
17		1	1
<b>Somalia</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>13</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0	1		1
2		1	1
3		1	1
4	2		2
6	2		2
8		1	1
9	1	1	2
10	1		1
11		1	1
17		1	1
<b>Sudan</b>	<b>10</b>		<b>10</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0	2		2
2	1		1
4	1		1
8	1		1
9	1		1
13	2		2
15	1		1
17	1		1
<b>Südsudan</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0	1	1	2
2	1		1
<b>Syrien</b>	<b>127</b>	<b>97</b>	<b>224</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0	4	5	9
1	4	5	9

2	7	4	11
3	9	6	15
4	8	6	14
5	13	10	23
6	13	6	19
7	4	13	17
8	8	3	11
9	5	8	13
10	5	3	8
11	4	3	7
12	5	5	10
13	3	4	7
14	9	4	13
15	10	4	14
16	6	4	10
17	10	4	14
<b>Tunesien</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0		1	1
1	1		1
<b>Türkei</b>	<b>34</b>	<b>30</b>	<b>64</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
0	2	1	3
1	4	3	7
2	2	2	4
3	2	4	6
4	4		4
5	1	5	6
6	1	2	3
7	1		1
8	1	3	4
9	1	1	2
10	3	2	5
11	2	3	5
12		1	1
13	2	1	3
14	3	1	4
15	3		3
16	1		1
17	1	1	2
<b>Ukraine</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			
7		1	1
10	1		1
<b>Ungeklärt</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>7</b>
<b>Alter in Jahren:</b>			

2		2	2
4	1	1	2
9	1		1
15		1	1
16	1		1
<b>Gesamt</b>	<b>513</b>	<b>425</b>	<b><u>938</u></b>

**Inobhutnahmen (nach § 42 und 42a SGB VIII) für Kinder und Jugendliche  
2023 nach Dauer der Maßnahme**

	Insgesamt	Durchschnittliche Dauer (in Tagen)
vorläufige Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) .....	1.145	25
reguläre Inobhutnahmen (nach § 42 SGB VIII) .....	5.253	69
<b>Inobhutnahmen insgesamt .....</b>	<b>6.398</b>	<b>61</b>

(1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover 2025.

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.